

# DER STADTBOTE

## AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 11/2014

9. April 2014

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
• Satzung der Stadt Wuppertal über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Grundstück Wilhelmstraße 5 in Wuppertal-Elberfeld	2
• Satzung der Stadt Wuppertal über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Grundstück Gathe, Gemarkung Elberfeld, Flur 93, Flurstück 88, in Wuppertal-Elberfeld	5
• Bebauungsplan 1045 - Hatzenbecker Straße -	8
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1044 V - Neuenbaumer Weg -	11
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1024 V - Uellendahler Straße / südlich Saarstraße -	13
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1032 V - Allensteiner Straße -	15
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1029 V - Hainstraße / Im Lehmbruch - / Flächennutzungsplanänderung 1029	17
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1026 V - Mollenkotten / Gennebreckerstraße - / Flächennutzungsplanänderung 1026	19
• Bebauungsplan 1021/1 - Uellendahler Straße / Am Haken -	21
• Bebauungsplan 1014/2 - westlich Wittener Straße / Teil B -	23
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1014/1 V - westlich Wittener Straße / Teil A -	25
• Bebauungsplan 1018 - Steinhauser Bergstraße -	27
• Kommunal- und Integrationsratswahlen am 25. Mai 2014 - Sitzung des Wahlausschusses	29
• Neubesetzung des Schiedsgerichtsbezirkes O/24 - Heckinghausen / Oberbarmen (teilweise) / Rittershausen (teilweise)	30
• Auszeichnung verdienter Bürgerinnen und Bürger	31
• Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 25 Abs. 4 Landesfischereigesetz NRW – hier: Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung der Fischereigenossenschaft „Mittlere Wupper“ sowie des Ortes und des Zeitraums der öffentlichen Auslegung der genehmigten Satzung	32
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	33
• Öffentliche Zustellungen	34

### **Hinweis:**

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen).

Satzung der Stadt Wuppertal über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Grundstück Wilhelmstraße 5 in Wuppertal-Elberfeld vom 02.04.2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.10.2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2013, Seite 563) in Verbindung mit den §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1548), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 24.02.2014 folgende Satzung erlassen:

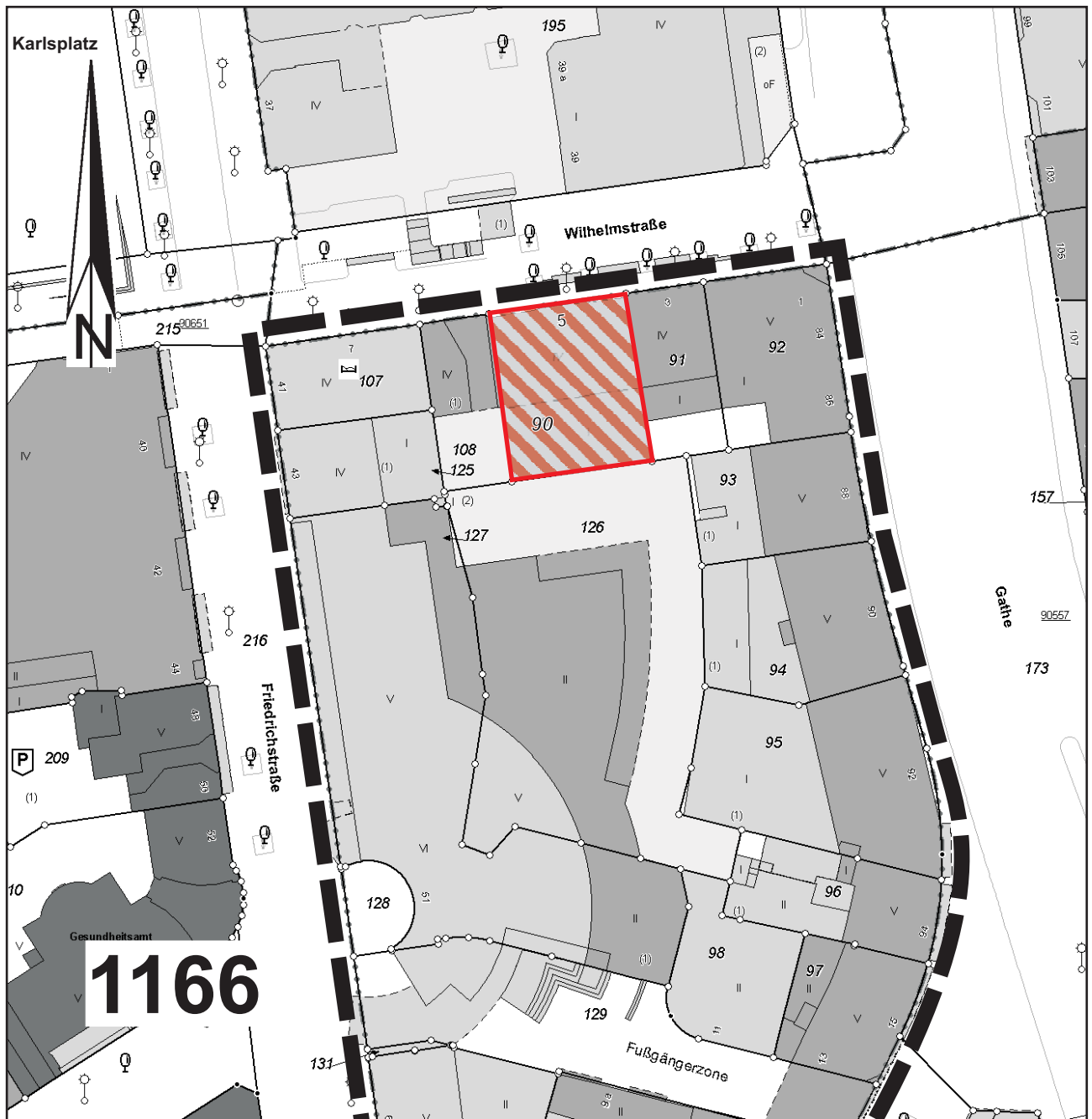
§ 1

Die durch die Satzung der Stadt Wuppertal vom 08.04.2013, bekannt gemacht am 10.04.2013, zur Sicherung der Bauleitplanung (Bebauungsplan 1166 – Wilhelmstraße / Rommelspütt) erlassene Veränderungssperre für das Grundstück Wilhelmstraße 5 (Gemarkung Elberfeld, Flur 132, Flurstück 90) wird um ein Jahr verlängert. Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 10.04.2014 in Kraft. Sie tritt mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 09.04.2015 außer Kraft.

## Lageplan zur Veränderungssperre



### Bebauungsplan Nr. 1166 - Wilhelmstraße / Rommelspütt -

1. Verlängerung einer Veränderungssperre für das Grundstück  
Wilhelmstraße 5 in Wuppertal Elberfeld  
Gemarkung Elberfeld,  
Flur 132,  
Flurstück 90



Geltungsbereich der Veränderungssperre



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.02.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Lageplan liegt montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zur Einsichtnahme im Ressort Vermessung, Kataster und Geodaten im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Raum C 055, aus.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 02.04.2014

gez.

Peter Jung  
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Wuppertal über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Grundstück Gathe, Gemarkung Elberfeld, Flur 93, Flurstück 88, in Wuppertal-Elberfeld vom 02.04.2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.10.2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2013, Seite 563) in Verbindung mit den §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1548), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 24.02.2014 folgende Satzung erlassen:

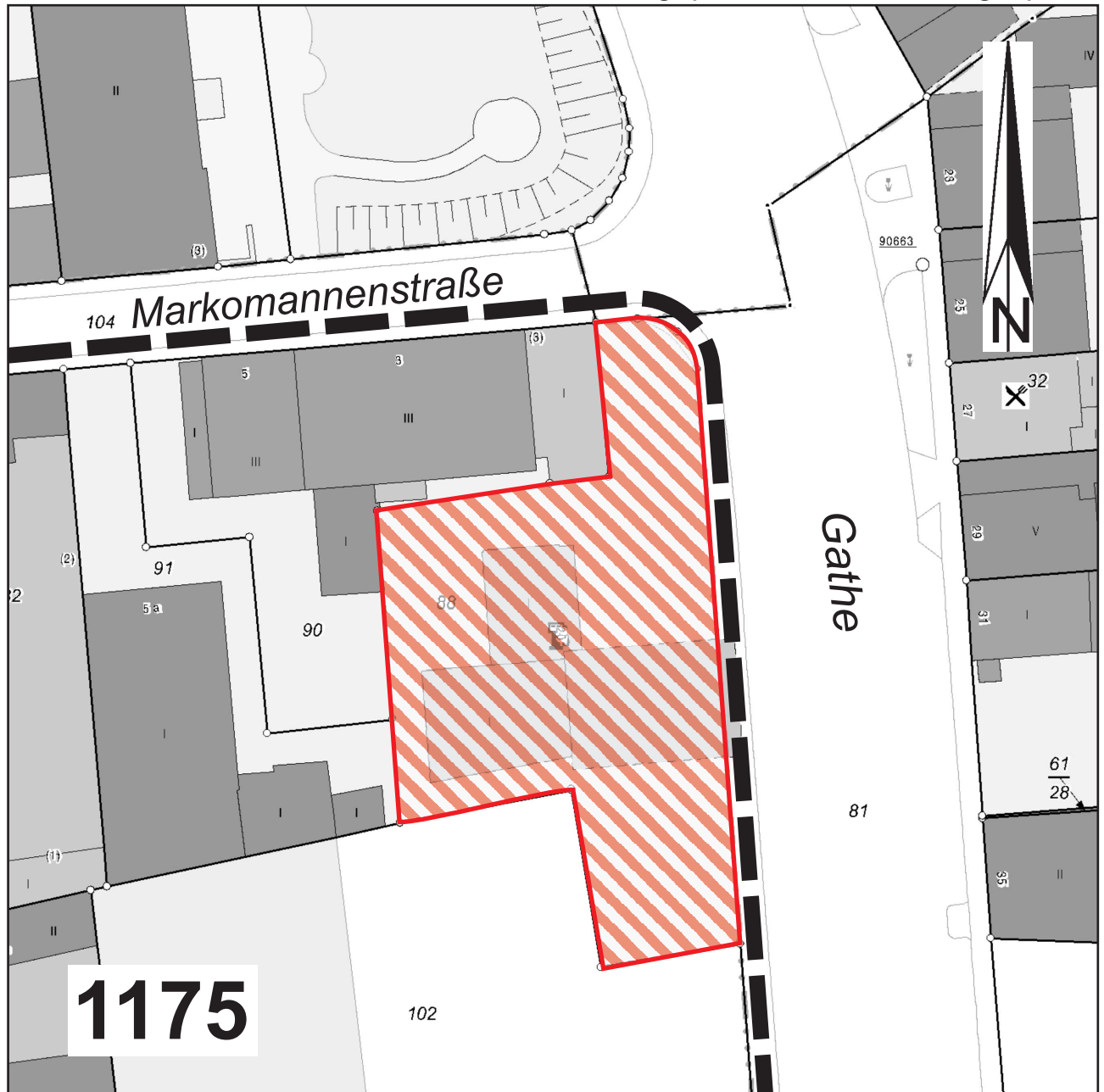
## § 1

Die durch die Satzung der Stadt Wuppertal vom 08.04.2013, bekannt gemacht am 10.04.2013, zur Sicherung der Bauleitplanung (Bebauungsplan 1175 – Gathe/Ludwigstraße/Markomannenstraße) erlassene Veränderungssperre für das Grundstück Gathe, Gemarkung Elberfeld, Flur 93, Flurstück 88 wird um ein Jahr verlängert. Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2

Diese Satzung tritt am 10.04.2014 in Kraft. Sie tritt mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 09.04.2015 außer Kraft.

### Lageplan zur Veränderungssperre



#### **Bebauungsplan Nr. 1175 - Gathe - Ludwigstraße - Markomannenstraße -**

1. Verlängerung einer Veränderungssperre für das Grundstück Gathe 20  
in Wuppertal-Elberfeld

Gemarkung Elberfeld  
Flur 93  
Flurstück 88



Geltungsbereich der Veränderungssperre



Abgrenzung des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.02.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Lageplan liegt montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zur Einsichtnahme im Ressort Vermessung, Kataster und Geodaten im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Raum C 055, aus.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 02.04.2014

gez.

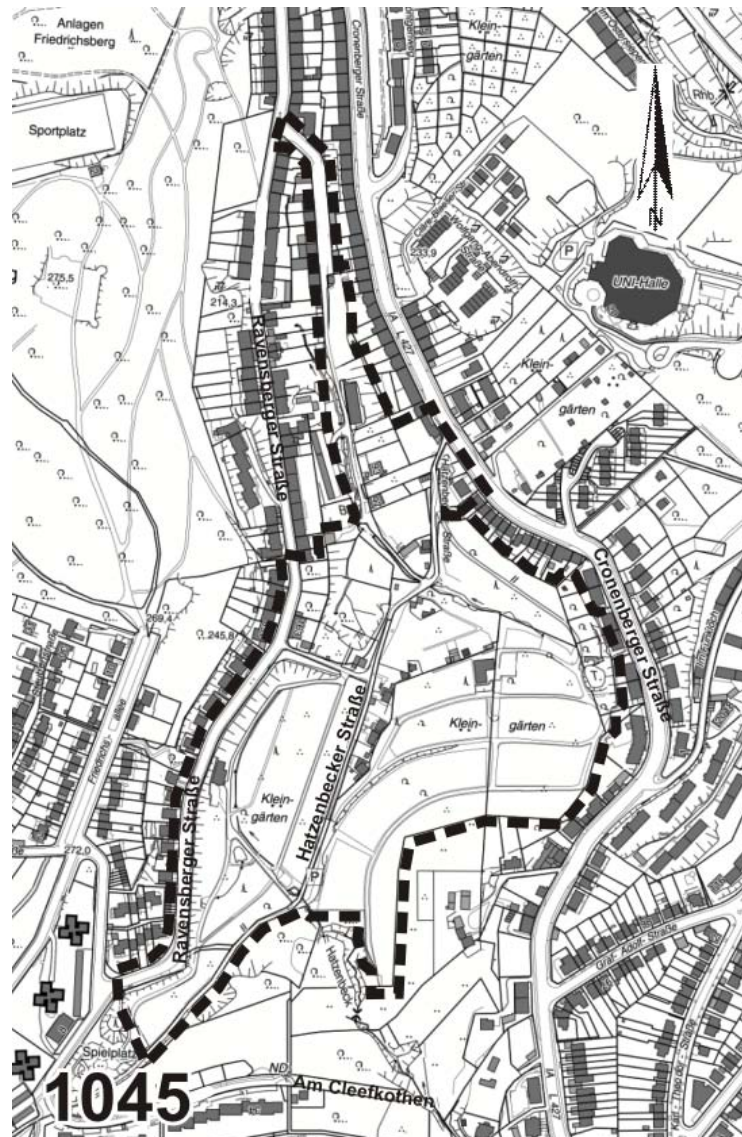
Peter Jung  
Oberbürgermeister

## Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 03.07.2006

### Inkrafttreten von Bauleitplänen

#### Bebauungsplan 1045 – Hatzenbecker Straße -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 19.06.2006 den Bebauungsplan 1045 – Hatzenbecker Straße - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Zum Geltungsbereich gehören jetzt noch die nachfolgend aufgeführten Flächen:

- die Kleingartenanlage hinter der Bebauung an der Cronenberger Straße von Hs. Nr. 132 bis Nr. 214 b, die im Westen bis an die Ravensberger Straße reicht, einschließlich der Ravensberger Straße in diesem Abschnitt,
- das bebaute Grundstück Ravensberger Straße Nr. 163 und die nördlich anschließende Baulücke, einschließlich der vorgelagerten Straße und dem dahinter liegenden Gelände bis zur Hatzenbecker Straße,
- die Grundstücke Hatzenbecker Straße Nr. 112 bis Nr. 122,
- die Grundstücke Cronenberger Straße Nr. 120 bis Nr. 130 einschließlich dem Stichweg zur Hatzenbecker Straße,



- die Grundstücke Hatzenbecker Straße Nr. 85 bis Nr. 111 einschließlich der östlich angrenzenden Steilhangfläche bis gegenüber Hatzenbecker Straße Nr. 56 und einschließlich der vorgelagerten Straße sowie der Flächen des Bachlaufes und dessen Böschungen,
- ein ca. 25 Meter breiter Grundstücksstreifen zwischen dem Bach Hatzenbeck, der Hatzenbecker Straße südlich des Hauses Hatzenbecker Straße Nr. 56 (Bebauung auf Flurstück 109/38),
- die Hatzenbecker Straße (nur Verkehrsfläche) von der nördlichen Einmündung in die Ravensberger Straße bis Haus Nr. 56,
- ein 6 Meter breiter Grundstücksstreifen an der Südseite des Grundstücks Hatzenbecker Straße Nr. 100.

Planungsziel: Ausweisung eines reinen Wohngebietes.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 03.07.2006 in Kraft.**

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bauleitplans kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 02.04.2014

gez.

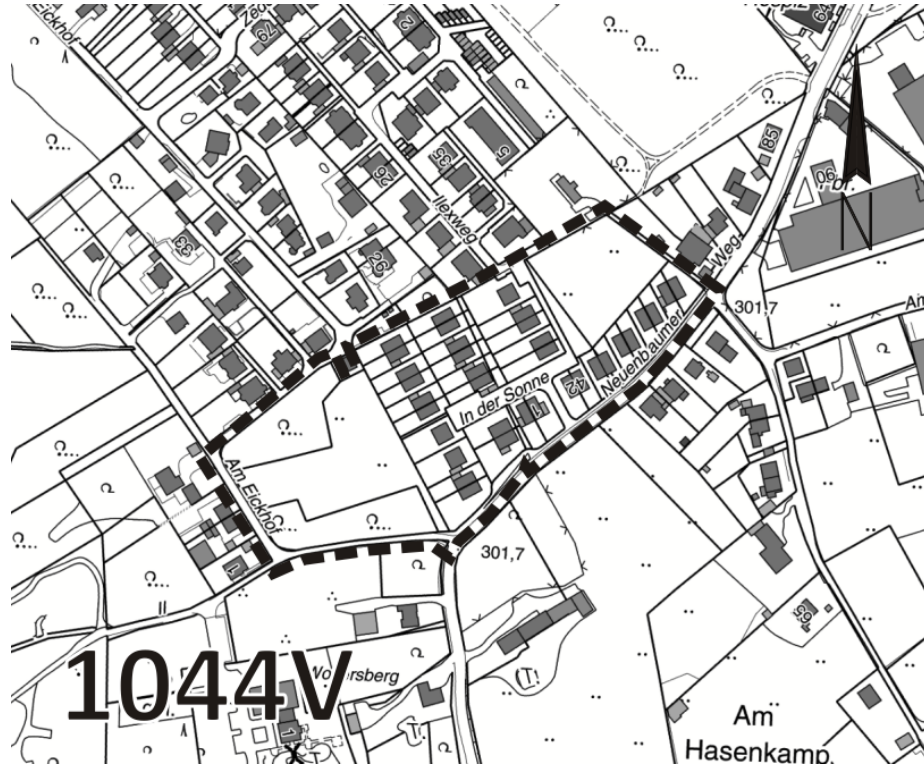
Jung  
Oberbürgermeister

## Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 03.12.2007

### Inkrafttreten von Bauleitplänen

#### Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1044 V – Neuenbaumer Weg -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 05.11.2007 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1044 V – Neuenbaumer Weg - als Satzung nach §10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich weist eine Größe von ca. 2,5 ha auf. Im Bereich des Waldes, südwestlich des Plangebietes grenzen die Straßen Woltersberg und Am Eickhof – die Straßenfläche mit erfassend -; im Norden schließen sich die Grundstücke am Eickhof Nr. 15 sowie Nr. 23-26 und Illexweg Nr. 32 und 39 an. Der Erschließungsweg zur Pumpstation der WSW sowie der Neuenbaumer Weg bilden die südöstliche Grenze des Neubaugebietes.

Planungsziel: Errichtung hochwertiger Bebauung mit Einfamilienhäusern.

#### Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 03.12.2007 in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für

Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des o.a. Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bauleitplans kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 02.04.2014

gez.

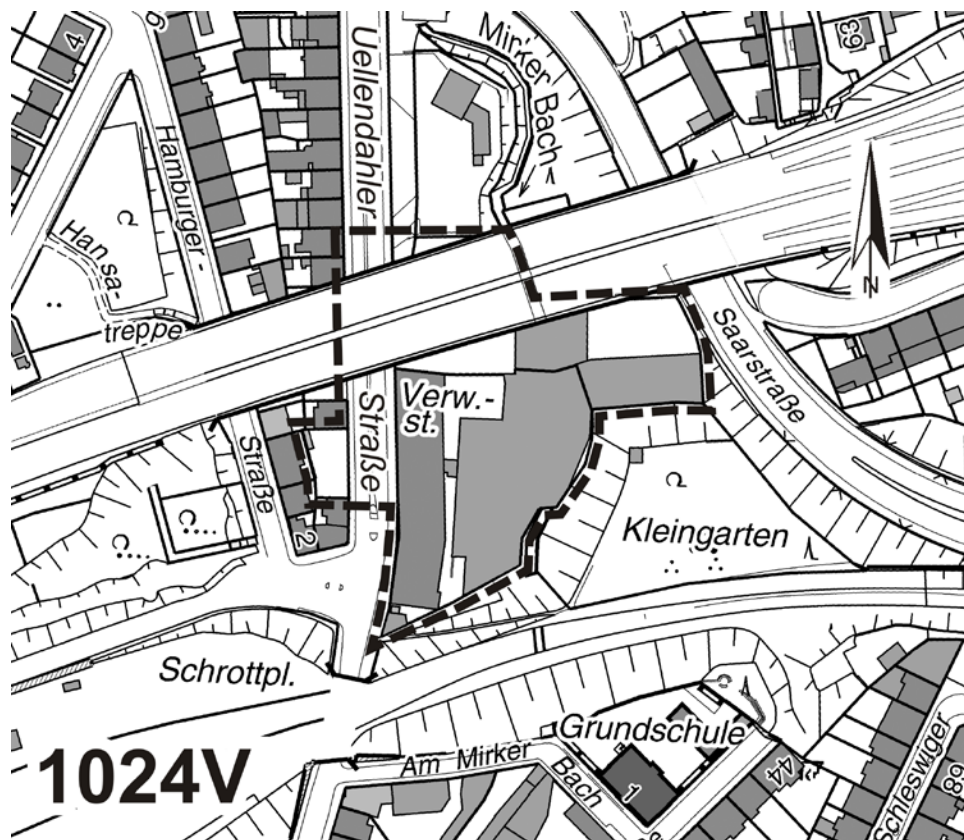
Jung  
Oberbürgermeister

## Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 27.03.2006

### Inkrafttreten von Bauleitplänen

#### Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1024 V – Uellendahler Straße / südlich Saarstraße -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 20.02.2006 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1024 V – Uellendahler Straße / südlich Saarstraße - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Vom Geltungsbereich erfasst ist das Anwesen Uellendahler Straße 70 bis 72, was bis an den Böschungsfuß der benachbarten Bahnlinie im Süden sowie an die Saarstraße im Osten und im Norden bis unter die Autobahnbrücke zur A 46 reicht. Mit eingeschlossen ist die davor liegende Verkehrsfläche der Uellendahler Straße und die gegenüber liegende Baulücke zwischen den Häusern 63 und 71.

Planungsziel: Umnutzung einer industriegewerblich genutzten Fläche.

#### Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 27.03.2006 in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bauleitplans kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 02.04.2014

gez.

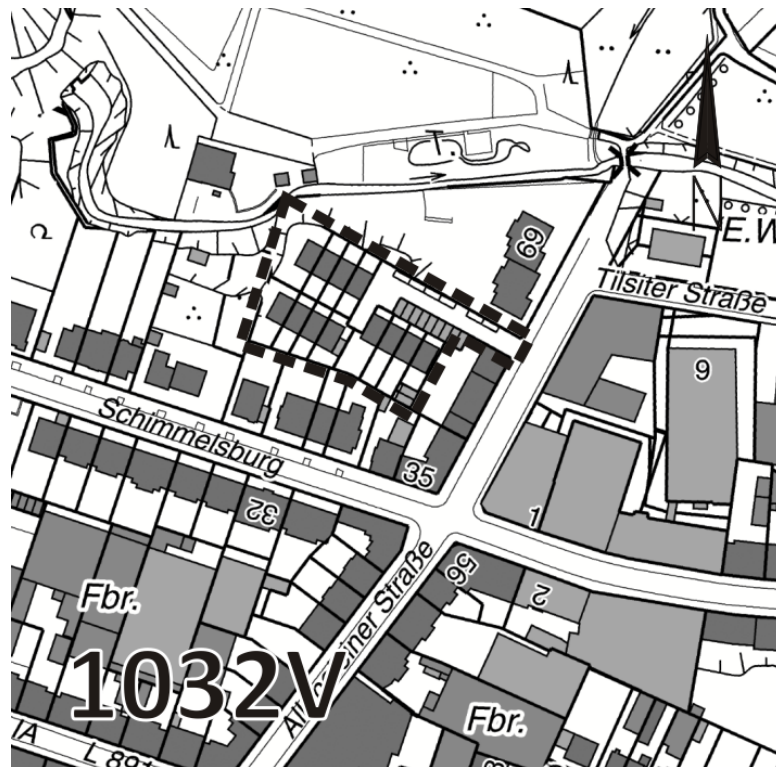
Jung  
Oberbürgermeister

## Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 26.09.2005

### Inkrafttreten von Bauleitplänen

#### Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1032 V – Allensteiner Straße -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 27.06.2005 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1032 V – Allensteiner Straße - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst die ehemalige Brachfläche nördlich der Bebauung Schimmelsburg Nr. 25 – 35 und westlich des bebauten Grundstücks Allensteiner Straße Nr. 59. Die nördliche Begrenzung verläuft entlang der Zufahrts- und Stellplatzflächen des nördlich angrenzenden Gebäudes an der Allensteiner Straße Nr. 67.

Planungsziel: Errichtung von Wohnbebauung.

#### Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 26.09.2005 in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für

Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bauleitplans kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 02.04.2014

gez.

Jung  
Oberbürgermeister



## Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 21.07.2003

### Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

#### Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1029 V – Hainstraße / Im Lehmbruch - / Flächennutzungsplanänderung 1029

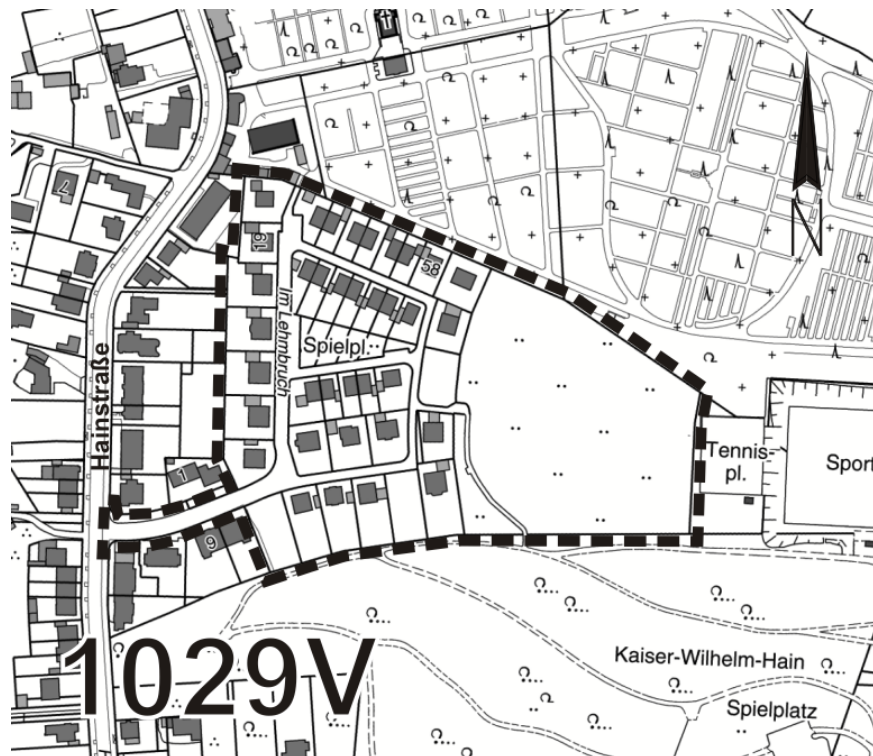
Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Flächennutzungsplanänderung 1029 - Hainstraße / Im Lehmbruch - gemäß § 6 des Baugesetzbuchs ( BauGB ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2850), genehmigt.

Geltungsbereich: Siehe Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1029 V

Beschluß des Rates der Stadt vom 17.02.2003

Verfügung der Bezirksregierung vom 23.06.2003 ( 35.2-11.14 )

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.02.2003 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1029 V – Hainstraße / Im Lehmbruch - gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.



Geltungsbereich: Das Plangebiet befindet sich östlich der an der Hainstraße liegenden Wohnbebauung, nördlich des Kaiser-Wilhelm-Hains, westlich der Sport- und Tennisanlage sowie südlich des Friedhofs.

Planungsziel: Errichtung von Doppelhaushälften und freistehenden Einzelhäusern.

**Mit dieser Bekanntmachung treten die genannten Bauleitpläne mit Rückwirkung zum 21.07.2003 in Kraft.**

Die genannten Bauleitpläne werden mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt der Bauleitpläne und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o.a. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der o.a. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 02.04.2014

gez.

Jung  
Oberbürgermeister

## Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 26.11.2001

### Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

#### Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1026 V – Mollenkotten / Gennebreckerstraße - / Flächennutzungsplanänderung 1026

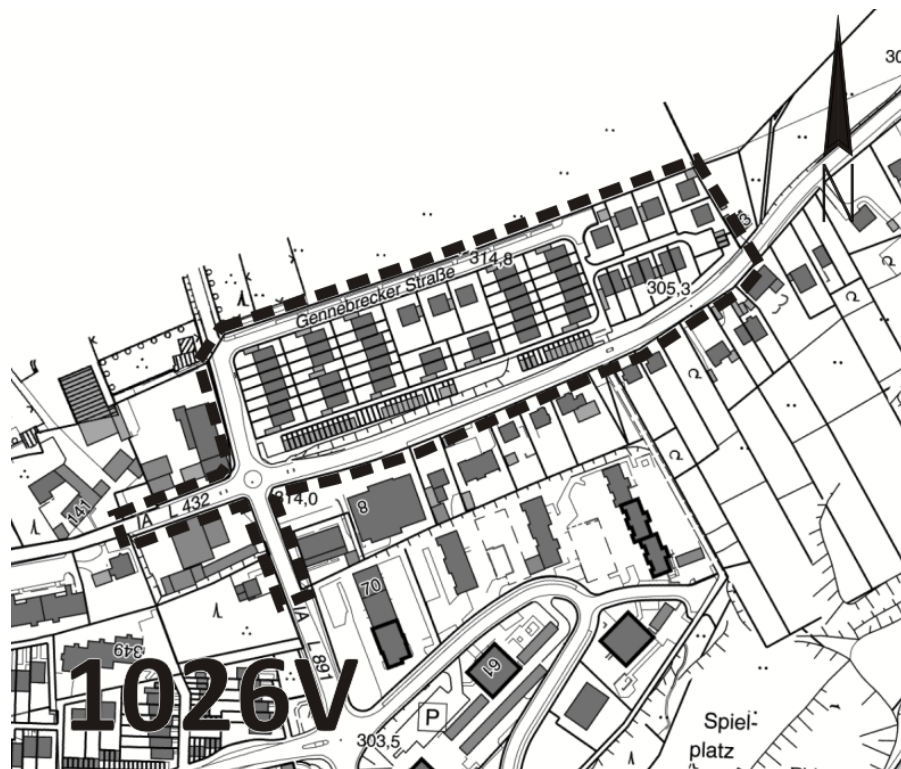
Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Flächennutzungsplanänderung 1026 - Mollenkotten / Gennebreckerstraße - gemäß § 6 des Baugesetzbuchs ( BauGB ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes am 27.07.2001 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1950), genehmigt.

Geltungsbereich: Siehe Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1026 V

Beschluß des Rates der Stadt vom 24.09.2001

Verfügung der Bezirksregierung vom 31.10.2001 ( 35.2-11.14 )

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.09.2001 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1026 V – Mollenkotten / Gennebreckerstraße - gemäß § 10 des Baugesetzbuchs ( BauGB ) als Satzung beschlossen.



Geltungsbereich: Das Plangebiet umfasst ein Gebiet, welches im Norden durch die Stadtgrenze von Wuppertal zu Sprockhövel, im Osten durch das Grundstück Mollenkotten Haus Nr. 33, im Süden durch die Straße Mollenkotten von Haus Nr. 33 bis Einern Haus Nr. 149, die Straßenfläche einschließlich und im Westen durch die Gennebrecker Straße von Haus Nr. 200 bis zur Stadtgrenze, die Straßenfläche einschließlich, begrenzt wird. Innerhalb des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst der Vorhaben- und Erschließungsplan die Grundstücke Gemarkung Nächstebreck, Flur 542, Flurstück 27 und Gemarkung Nächstebreck, Flur 543, Flurstück 40/1. Die

Teilflächen der Gennebrecker Straße und Mollenkotten sind im Sinne des § 12 (4) BauGB in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen.

Planungsziel: Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern.

**Mit dieser Bekanntmachung treten die genannten Bauleitpläne mit Rückwirkung zum 26.11.2001 in Kraft.**

Die genannten Bauleitpläne werden mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt der Bauleitpläne und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Absatz. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o.a. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der o.a. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 02.04.2014

gez.

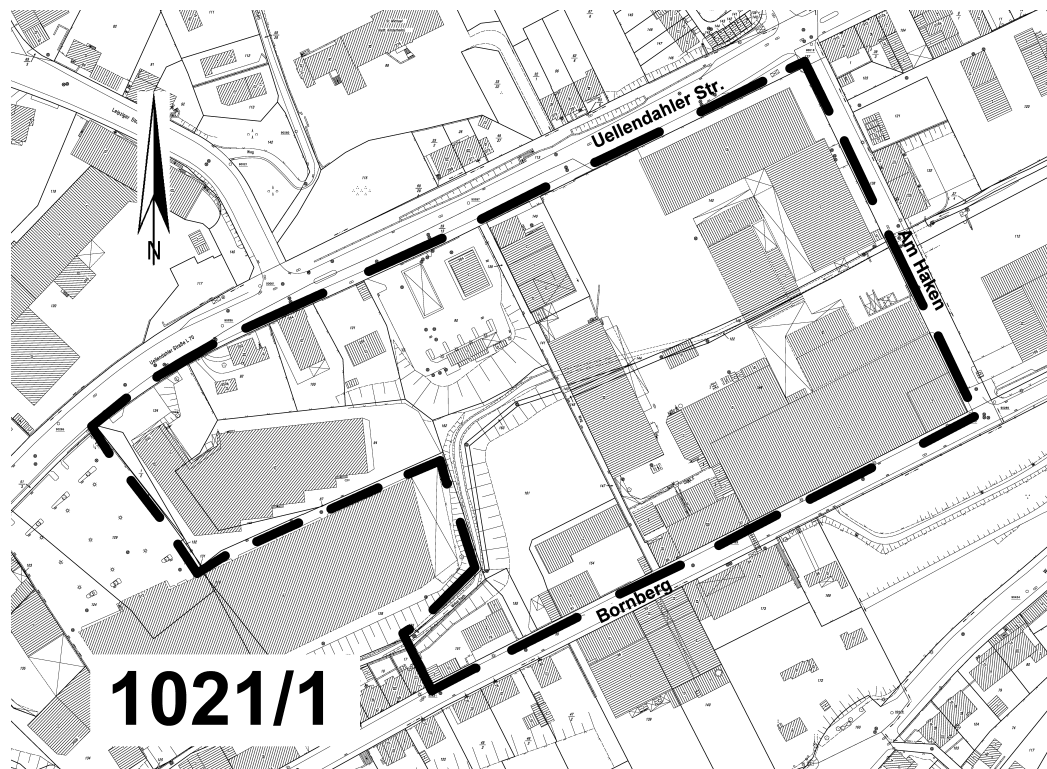
Jung  
Oberbürgermeister

## Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 23.02.2004

### Inkrafttreten von Bauleitplänen

#### Bebauungsplan 1021/1 – Uellendahler Straße / Am Haken –

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 16.02.2004 den Bebauungsplan 1021/1 – Uellendahler Straße / Am Haken - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst einen Bereich, welcher nördlich durch die Uellendahler Straße von Hausnummer 240 bis zur Straße Am Haken, südlich durch die Straße Bornberg von Hausnummer 79 bis zur Straße Am Haken, westlich durch das Grundstück Uellendahler Straße Hausnummer 212 und östlich durch die Straße Am Haken begrenzt wird.

Planungsziel: Steuerung der zulässigen Einzelhandelsnutzung.

#### Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 23.02.2004 in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für

Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bauleitplans kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 02.04.2014

gez.

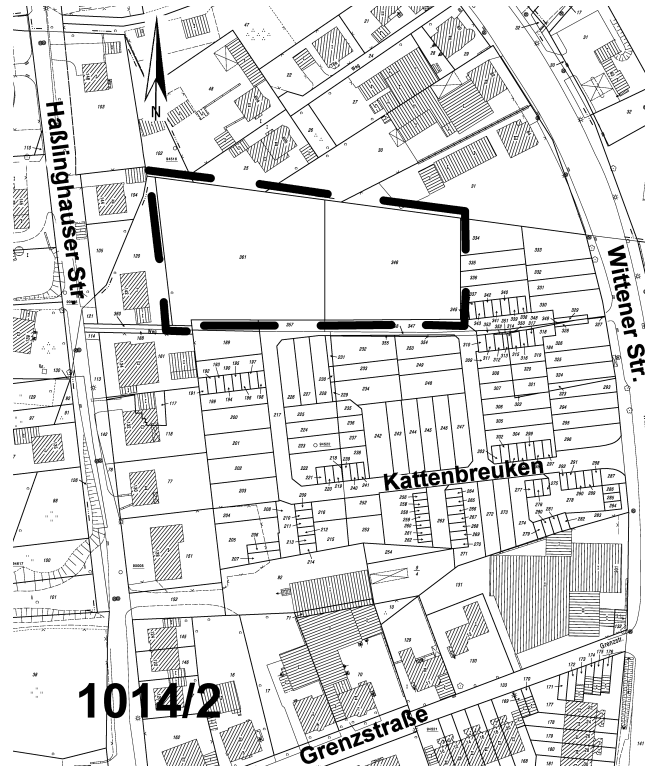
Jung  
Oberbürgermeister

## Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 29.03.2005

### Inkrafttreten von Bauleitplänen

#### Bebauungsplan 1014/2 – westlich Wittener Straße / Teil B -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 16.02.2004 den Bebauungsplan 1014/2 – westlich Wittener Straße / Teil B - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst einen Bereich zwischen den bebauten Grundstücken Haßlinghauser Straße im Westen, den zur Wittener Straße zugehörigen bebauten Grundstücken im Norden, den zurzeit im Bau befindlichen Wohngebäuden aus der Baumaßnahme VBP Nr. 1014/1 –westlich Wittener Straße/Teil A- im Osten und der neu errichteten Erschließungsstraße im Süden.

Planungsziel: Errichtung von Wohnbebauung.

#### Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 29.03.2005 in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bauleitplans kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 02.04.2014

gez.

Jung  
Oberbürgermeister

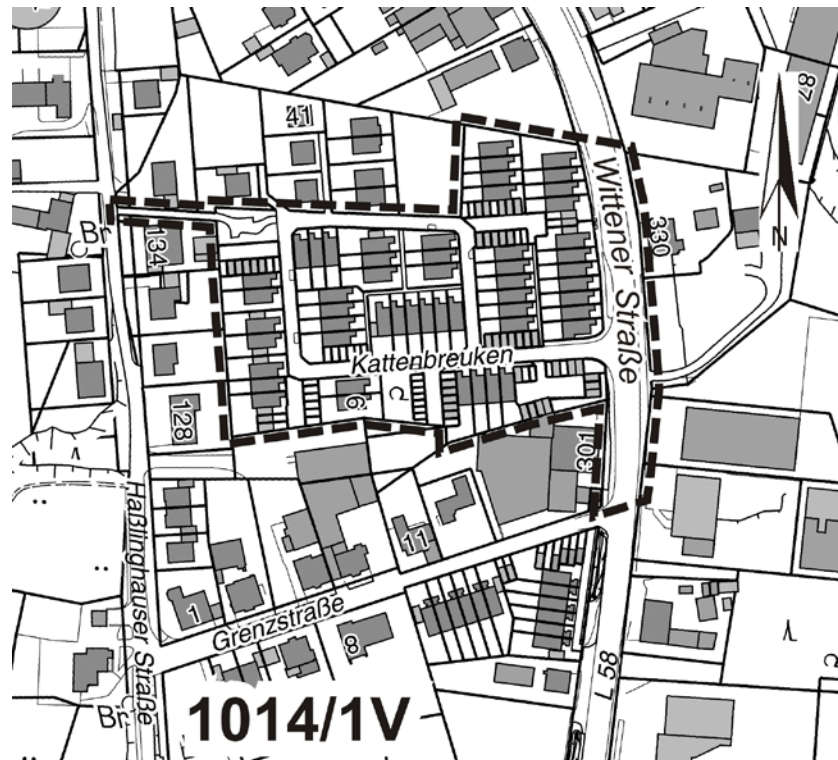


## Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 29.03.2005

### Inkrafttreten von Bauleitplänen

#### Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1014/1 V – westlich Wittener Straße / Teil A -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 05.11.2001 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1014/1 V – westlich Wittener Straße / Teil A - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst die Grünfläche zwischen der Wittener Straße (B51), der Grenzstraße und der Haßlinghauser Straße einschließlich der Verkehrsfläche Wittener Straße und dem Fußweg zur Haßlinghauser Straße.

Planungsziel: Errichtung von Wohnbebauung.

#### Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 29.03.2005 in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für

Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bauleitplans kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 02.04.2014

gez.

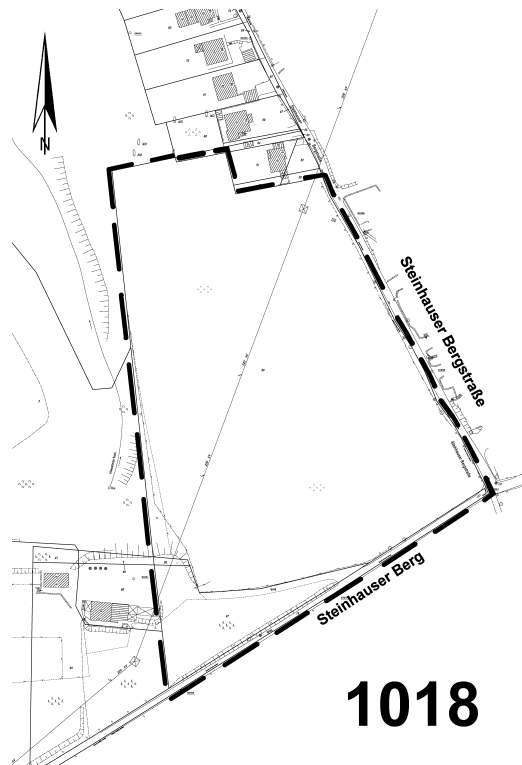
Jung  
Oberbürgermeister

## Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 03.07.2006

### Inkrafttreten von Bauleitplänen

#### Bebauungsplan 1018 – Steinhauser Bergstraße -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 20.02.2006 den Bebauungsplan 1018 – Steinhauser Bergstraße - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 87, 89, 90 oberhalb des Weges Steinhauser Berg und westlich der Steinhauser Bergstraße, gelegen entlang der Stadtgrenze von der vorhandenen Bebauung bis zum Weg Steinhauser Berg und in einer Tiefe bis zum Hölkesöhder Bach.

Planungsziel: Errichtung von Wohnbebauung.

#### Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 03.07.2006 in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für

Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des o. a. Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bauleitplans kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 02.04.2014

gez.

Jung  
Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Kommunal- und Integrationsratswahlen am 25. Mai 2014**

#### **Sitzung des Wahlausschusses zur Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Rates und der Bezirksvertretungen sowie für die Wahl des Integrationsrates in der Stadt Wuppertal**

Am Donnerstag, den 10. April 2014, 17.00 Uhr, findet im Rathaus, II. Etage, Zimmer A-232, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal die zweite Sitzung des Wahlausschusses gem. § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) statt.

#### Tagesordnung:

Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Entscheidung über deren Zulassung gem. §§ 18 Abs. 3, 46a, 46b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) und § 27 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.

Wuppertal, den 26. März 2014

Der Wahlleiter

gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor

## öffentliche Bekanntmachung

### Neubesetzung des Schiedsamtsbezirkes

#### **O/24 – Heckinghausen / Oberbarmen (teilweise) / Rittershausen (teilweise)**

Die Stadt Wuppertal sucht für den Schiedsamtsbezirk O/24 – Heckinghausen / Oberbarmen (teilweise) / Rittershausen (teilweise) eine Schiedsperson. Für dieses Ehrenamt sind Bürgerinnen und Bürger geeignet, die Freude daran haben, Streitigkeiten zu schlichten.

Schiedsfrauen und Schiedsmänner vermitteln unbürokratisch und unparteiisch zwischen den streitenden Parteien, um eine gütliche außergerichtliche Lösung z.B. bei Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung, Verletzung des Briefgeheimnisses und nachbarrechtlichen und vermögensrechtlichen Streitigkeiten zu finden. Die Schiedsperson bespricht mit den Beteiligten an einem neutralen Ort in ruhiger Atmosphäre die Probleme. Dabei ist die Fähigkeit und Bereitschaft gefragt, den Beteiligten zuzuhören und auf ihre Probleme einzugehen. Ziel ist es, einen Vergleich zu erreichen, mit dem beide Seiten einverstanden sind.

Spezielle Vorkenntnisse werden von den Bewerberinnen/Bewerbern nicht gefordert. Doch sind Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, viel Geduld und die Fähigkeit zur Abfassung von Vergleichsprotokollen unbedingt notwendig. Das erforderliche fachliche Wissen wird durch Aus- und Fortbildungsseminare und die Hilfe erfahrener Kollegen vermittelt.

Die Schiedsperson wird von der Bezirksvertretung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Wenn Sie Interesse daran haben, diese ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben, zwischen 30 und 70 Jahre alt sind und nach Möglichkeit im Schiedsamtsbezirk wohnen, können Sie sich **bis zum 30.04.2014** in Verbindung setzen mit:

Stadtverwaltung Wuppertal, Bürgeramt, 003.04-Schiedsamsangelegenheiten, Steinweg 20, 42275 Wuppertal, Herr Siemes, Telefon 563-2354 oder Frau Erdmann, Telefon 563-5707, Fax: 563-4386, E-Mail: [juergen.siemes@stadt.wuppertal.de](mailto:juergen.siemes@stadt.wuppertal.de)

Wuppertal, den 25.03.2014

Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister

12.03.2014

## **Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt hat am 08.02.1999 beschlossen, dass die Stadt Wuppertal einmal jährlich Bürgerinnen und Bürger, die in herausragender Weise auf verschiedenen Gebieten ehrenamtlich und unentgeltlich Aufgaben im Interesse des Gemeinwohls dauerhaft oder zeitweise übernommen haben, mit einer Ehrenplakette und einer Ehrennadel sowie durch eine entsprechende Urkunde auszeichnet.

Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnung verdienter Bürgerinnen und Bürger sind der Oberbürgermeister, die Fraktionen des Rates und der Bezirksvertretungen, die Verwaltung, Körperschaften und gesellschaftlich relevante Gruppen sowie einzelne Bürgerinnen und Bürger.

Vorschläge für die Auszeichnung können bis zum **15.07.2014** der

**Stadt Wuppertal  
Ressort Soziales (201.3)  
42269 Wuppertal**

oder an

[wuppertaler@stadt.wuppertal.de](mailto:wuppertaler@stadt.wuppertal.de)

**schriftlich** mitgeteilt werden.

Über die Verleihung entscheidet ein unabhängiges Gremium, das sich aus je einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, des Stadtjugendrings, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Stadtsportbundes, des Stadtverbandes der Bürger- und Bezirksvereine und der Frauenverbände zusammensetzt.

i.V.

gez.

Dr. Stefan Kühn

Fischereigenossenschaft „Mittlere Wupper“

Wuppertal, 04.04.2014

Vorsitzender:

Helmut Wuttke  
Kurvenstraße 5  
42399 Wuppertal

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 25 Absatz 4 Landesfischereigesetz NRW  
hier: Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung der Fischereigenossenschaft „Mittlere Wupper“ sowie des Ortes und des Zeitraums der öffentlichen Auslegung der genehmigten Satzung**

Gemäß § 25 Abs. 4 Landesfischereigesetz NRW gibt die Fischereigenossenschaft „Mittlere Wupper“ bekannt, dass die untere Fischereibehörde Wuppertal die am 05.03.2014 in der konstituierenden Sitzung der Fischereigenossenschaft beschlossene Satzung mit Bescheid vom 04.04.2014 genehmigt hat.

Die Satzung liegt ab der Bekanntmachung bis zum 30.06.2014 im Vereinsheim des Bergischen Fischereivereins e. V., Oede Schlenke 1, 42477 Radevormwald, zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsicht aus:

freitags von 17 bis 21 Uhr, samstags von 10:30 Uhr bis 18 Uhr und sonntags sowie an Feiertagen von 10:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme nach telefonischer Vereinbarung mit Frau Richter unter Telefon 0202-5156024 oder mit Herrn Wuttke unter Telefon 0202-611652 möglich.



Helmut Wuttke  
Vorsitzender der Fischereigenossenschaft  
„Mittlere Wupper“



## **Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

### **1. Aufgebote**

#### **Aufgebote vom Sparkassenbuch**

Nr. 3011284605  
Nr. 3011569815  
Nr. 3011613225  
Nr. 3413939244  
Nr. 3416991341  
Nr. 3421504337  
Nr. 3433365164

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 03.04.2014

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

### **2. Kraftloserklärungen**

#### **Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch**

Nr. 3010679201  
Nr. 3435476191

Wuppertal, den 03.04.2014

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

### **Herausgeber**

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

### **Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung**

Rechtsamt  
Rathaus  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal  
Telefon 0202 563 6450  
E-Mail [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)

### **Internet und Newsletter-Bestellung**

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen)

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)